

Satzung

der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl., S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 NBrandSchG,
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als in § 1 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

(2) Die Gemeinde kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Geeste haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.06.2018, außer Kraft.

Geeste, den 20.06.2024

gez. Helmut Höke

Bürgermeister der Gemeinde Geeste

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.06.2024

I. Personaleinsatz

- | | |
|---------------------|----------------|
| 1. pro Einsatzkraft | 75,00 €/Stunde |
|---------------------|----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 150,00 €/Stunde |
| 2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) | 215,00 €/Stunde |
| 3. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 355,00 €/Stunde |
| 4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 705,00 €/Stunde |
| 5. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 540,00 €/Stunde |
| 6. Gerätewagen (GW) | 60,00 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Geeste, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Falschalarmierung Brandmeldeanlage (BMA)

1. Für einen böswilligen Falschalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.
2. Für einen Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.

V. Brandsicherheitswache

Personalkosten werden nach Ziffer I. berechnet. Für Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 25 % nach Ziffer II., sofern die Fahrzeuge während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden.